



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seiten-Verwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seitensverwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden.

Judicatum der Facultät zu Erfurt in Sachen der Witwe Käthlin Krüger wider die Witwe Pastorinn Lütger:

„Daß Klägerinn zwar, als der jüngsten Tochter, der im Streite befangene Westervinner Hof allein zu überlassen, dieselbe aber wegen der, ihrer ältern Schwester davon zufallende, Hälfte mit selbiger sich abzufinden schuldig 2c. a).“

§. 221. Die sogenannten Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte b), müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern ebenfalls beachten.

Judicatum der Regierungs = Camzley vom 23. Jul. 1767 in Sachen Simon Henrich Limberg bey der Salze, Amts Schötmar, wider den Amtsmeyer zu Hünnersen:

„Daß, obgleich die Amtsmeyer für sich bürgerliche Rechte genießen, dennoch deren contribuablen Güter eben so wie andere Bauergüter von den Stiefältern verwaltet, und nicht anders, als zu deren erweislichem Besten mit Schulden von dens

a) Siehe die Overbeck'schen Meditationen Medit. 323.

b) Hieraus folgt also auch nach meiner Meynung, daß sie in Ansehung der für ihre Kinder zu bestimmenden Bräuttschätze nicht an die Polizeyordnung gebunden sind.